

# NEWSLETTER

Steuerberatung/Rechnungswesen

August 2020

---

## Thema dieser Ausgabe

Aufschub bei Umstellung von Registrierkassen in nun fast allen Bundesländern

---

Die Finanzminister aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg und Baden-Württemberg haben beschlossen, Unternehmen, Händlern und Gastwirten in ihren Bundesländern in den kommenden Monaten bei der technischen Umstellung der Kassensysteme mehr Zeit zu geben. Dies wurde in einer Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verkündet.

### Hintergrund

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2019 ist § 146 AO eingeführt worden. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) verlangt, dass Firmen bis Ende September 2020 manipulationssichere technische Sicherheitssysteme (TSE) in ihre Registrierkassen einbauen. Eine weitere Verlängerung der Frist aufgrund der Corona-Krise kam für das BMF nicht in Betracht.

### Neuregelung

Durch die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen kommt es zu teils erheblichen Verzögerungen hinsichtlich der Implementierungsarbeiten. Die kurzfristig vorrangig vorzunehmende Anpassung der neuen Umsatzsteuersätze in den Kassensystemen auf-

grund der MwSt.-Senkung zum 1. Juli 2020 hat zu weiteren erheblichen Aufwand geführt. Eine fristgerechte Umsetzung bis 30. September 2020 wird daher für viele Unternehmen trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein.

Nicht verfügbar sind derzeit noch cloudbasierte TSE-Lösungen. Für diese konnten bisher noch keine Zertifizierungsverfahren abgeschlossen werden. Unternehmen, welche sich für eine cloudbasierte Lösung entschieden haben, wird es daher nach aktuellem Stand mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich sein, bis 30. September 2020 ihr Kassensystem mit einer TSE auszurüsten.

Daher sind elektronische Aufzeichnungssysteme ohne TSE (gilt für die in Bayern ansässigen Steuerpflichtigen sowie den Steuerpflichtigen der meisten anderen Bundesländer) unter den folgenden Voraussetzungen **längstens bis zum 31. März 2021** nicht zu beanstanden (sog. Nichtbeanstandungsregelung Erlassen durch die Länder, wie z.B. in Bayern durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und Heimat):

- Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einen anderen Dienstleister **bis zum 30. September verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben** oder
- Es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch nicht verfügbar.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.

**Fazit**

Es bleibt abzuwarten, ob und wie das BMF auf die Vorgehensweise der Länder reagiert. Für Unternehmer, die sich mit der Umstellung ihres Kassensystems bislang noch nicht beschäftigt haben, besteht jedenfalls dringender Handlungsbedarf.

24.08.2020

Dr. Johannes Stehr  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

Patrick Stadler  
Steuerberater

# STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEUERN RECHT PRÜFUNG

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



**PETER STEHR sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



**PETER STEHR jun.**  
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



**ANNELIESE LINDER**  
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



**PAUL PICHLER**  
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



**Dr. JOHANNES STEHR**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



**PATRICK STADLER**  
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER jun.**  
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

### **STEHR STADLER LINDNER PICHLER** Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de  
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt.Id.Nr.: DE233818164

### **Landwirtschaftliche Buchstelle**

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

### **Kooperationen**

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.